

Satzung der Gemeinde Schönberg zur Regelung des Marktwesens

(Marktsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) sowie der §§ 1 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.96 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), in den jeweils z. Z. geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2001 folgende Satzung erlassen.

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktsatzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Schönberg. Sie betreibt und unterhält die Wochen- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Marktgebühren

Für den beantragten und zugesagten Platz ist eine Marktgebühr nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde Schönberg in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Über die gezahlte Marktgebühr erhält der/die Marktbeschicker/in und Schausteller/in eine Quittung, die auf Verlangen den mit der Marktaufsicht beauftragten Personen vorzulegen ist.

§ 3

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Leiter / der Leiterin des Marktwesens.
- (2) Anweisungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Person (Marktmeister/in und Mitarbeiter/innen des Marktwesens) sind zur Aufrechterhaltung des geordneten Betriebes auf den Märkten unverzüglich zu befolgen.
- (3) Die Marktbeschicker/innen und Schausteller/innen sind verpflichtet, den mit der Marktaufsicht beauftragten Personen Zutritt zu den Plätzen, Ständen und Räumlichkeiten zu gewähren und über den Betrieb Auskunft zu geben.
- (4) Die Marktbeschicker/innen, Schausteller/innen und Marktbesucher/innen haben mit Betreten des Veranstaltungsortes die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.

§ 4 Verhalten auf dem Markt

- (1) Die Marktbeschicker/innen, Schausteller/innen und Marktbesucher/innen haben sich auf dem Markt so zu verhalten, dass kein anderer mehr als den Umständen nach vermeidbar belästigt, behindert oder gefährdet wird.
- (2) Auf den Märkten ist insbesondere untersagt:
 - a) übermäßiger Lärm,
 - b) das Mitbringen oder Aufstellen von Fahrzeugen aller Art, soweit sie nicht als Verkaufsstand oder Darbietungseinrichtung benötigt werden – ausgenommen sind Kinderwagen sowie Kranken-, Fahr- und Rollstühle,
 - c) Verunreinigung des Marktplatzes,
 - d) der Verkauf von Waren durch Versteigerung, überlautes Anpreisen und Ausrufen,
 - e) der Verkauf im Umherziehen,
 - f) Tiere auf den Markt mitzubringen; ausgenommen sind Blinden- und Polizeihunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.
- (3) Die Marktbeschicker/innen und Schausteller/innen sind für die Reinhaltung ihrer Stände verantwortlich. Sie müssen Verpackungsmaterial und Abfälle in geeigneten Behältern jederzeit so verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört oder der Stand sowie die angrenzenden Flächen nicht verunreinigt werden. Warenabfälle und Verpackungsmaterial dürfen weder auf den Marktplatz geworfen noch dort zurückgelassen werden. Nach Marktschluss sind alle Verpackungsmaterial und Abfälle von den Marktbeschicker/innen und Schausteller/innen oder seinem/ihrem Personal mitzunehmen.
- (4) Die Gemeinde Schönberg ist berechtigt, zur Sicherstellung der Reinhaltung eine Kautionsleistung nach pflichtmäßigem Ermessen zu erheben.
- (5) Musikinstrumente und Tonübertragungsgeräte dürfen mit Erlaubnis der Marktaufsicht betrieben und nur so laut betätigt werden, dass die Allgemeinheit nicht belästigt wird. Die Marktaufsicht kann weitere Einzelheiten festlegen.
- (6) Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

§ 5 Beschädigung von Pflasterungen und Wegen

- (1) Pflasterungen, Wege, Befestigungen, Grünanlagen und sonstige Anlagen des Marktplatzes oder dessen Umgebung dürfen nicht beschädigt werden.
- (2) Für schuldhaft verursachte Schäden haftet der/die Eigentümer/in des Unternehmens.
- (3) Beschädigungen sind der Marktaufsicht sofort zu melden.

§ 6

Verweisung und Ausschluss

- (1) Personen, die gegen die Marktordnung verstoßen, können durch die Marktaufsicht oder die örtliche Ordnungsbehörde durch mündliche Anordnung vom Markt verwiesen werden. Die Marktverweisung bewirkt den Ausschluss vom Markt für den jeweiligen Tag.
- (2) Bei mehreren gleichzeitigen Verstößen bzw. in Wiederholungsfällen kann der/die Marktbeschicker/in und Schausteller/in auch für eine unbestimmte Zeit von der Marktbenutzung sowie vom Betreten des Marktes ausgeschlossen werden. Der Bescheid darüber wird schriftlich erteilt.

Abschnitt II

Wochenmärkte

§ 7

Marktplatz, Markttag und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet in der Fußgängerzone Knüll/Knüllgasse oder einem von der Marktaufsicht zugewiesenen Platz statt.
- (2) Markttag sind der Donnerstag jeder Woche. In der Zeit vom 01.05. bis 31.08. findet zusätzlich am Montag ein Markttag statt. Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf den Donnerstag, so wird der Markt auf den vorhergehenden Wochentag verlegt.
- (3) Der Wochenmarkt wird jeweils von 08.00 bis 13.00 Uhr abgehalten.

§ 8

Antrag und Genehmigung

Die Anträge auf Genehmigung zur Zulassung zum Wochenmarkt sind unter Angabe der Länge und Breite des gewünschten Platzes und Warenangebotes bei der Marktaufsicht rechtzeitig schriftlich einzureichen. Der Antrag auf Zuteilung eines Standplatzes kann auch für einen längeren Zeitraum gestellt werden. Marktbeschicker/innen, die einer Reisegewerbekarte bedürfen, haben eine gültige Reisegewerbekarte vorzulegen. Voraussetzung für die Teilnahme am Wochenmarkt ist eine Genehmigung, die durch die Marktaufsicht erteilt wird.

§ 9

Aufbau und Räumung des Wochenmarktes

- (1) Die Marktbeschicker/innen dürfen zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit ihre Verkaufsstände aufstellen und ihre Waren auslegen. Während der Marktzeit dürfen Stände ohne Genehmigung der Marktaufsicht nicht abgebrochen oder verlegt werden.
- (2) Spätestens eine Stunde nach Ablauf der Marktzeit muss der Marktplatz vollständig geräumt sein.

§ 10
Zuweisung der Stände und Stellplätze für Fahrzeuge

- (1) Die Standplätze für die Verkaufsstände und Stellplätze für Fahrzeuge werden durch die Marktaufsicht zugewiesen. Ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes und von bestimmter Größe steht niemandem zu.
- (2) Das eigenmächtige Einnehmen eines Platzes, das Überlassen eines zugeteilten Platzes an Dritte oder das Umherziehen auf dem Marktplatz ist verboten. Der zugewiesene Marktstand darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des Inhabers und nur für das zugelassene Sortiment benutzt werden.
- (3) Wenn der zugewiesene Platz am Markttag nicht spätestens bis zum Beginn des Marktes belegt ist, geht das Anrecht auf ihn verloren; dieser Platz kann dann anderweitig vergeben werden.

§ 11
Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind nach § 67 der Gewerbeordnung
 - a) Lebensmittel i.S.d. § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 9. September 1997 (Bundesgesetzblatt I S. 2296) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
 - c) Imbisswaren.
 - d) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
 - e) Tiernahrungsmittel.
 - f) Bücher u. a.
 - g) Die in der Kreisverordnung über Gegenstände des Wochenmarktes im Kreis Plön aufgeführten Waren.
- (2) Andere als die unter Abs. 1 aufgeführten Gegenstände dürfen auf dem Wochenmarkt nicht feilgeboten oder verkauft werden.
- (3) Gesetzliche Bestimmungen, die einen Verkauf der aufgeführten Gegenstände einschränken, ausschließlich oder besondere Anforderungen an die Waren oder den Verkauf stellen, gelten auch für den Wochenmarkt und werden durch diese Marktsatzung nicht berührt.

§ 12

Kennzeichnung der Marktstände, Preisauszeichnung

- (1) Jede/r Marktbesucher/in muss an seinem/ihrem Stand an gut sichtbarer Stelle eine Tafel mit seinem/ihrem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bzw. den Namen seiner/ihrer Firma mit Wohnort oder Firmensitz, Straße und Hausnummer in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift anbringen.
- (2) Marktbesucher/innen, die Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen richtige, in gutem Zustand erhaltene und ordnungsgemäß geeichte gesetzlich zugelassene Maße, Waagen und Gewichte verwenden.
- (3) Die Maß- und Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, dass der/die Käufer/in das Messen und Wiegen einwandfrei nachprüfen kann.
- (4) Der Preis der angebotenen Waren und Leistungen ist von den Marktbesucher/innen durch gut sichtbare, deutlich und lesbare beschriftete Preisschilder zur Kenntnis zu bringen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Kennzeichnung von Waren und über die Preisauszeichnung sind zu beachten.

§ 13

Verkaufsvorschriften

- (1) Alle roh essbaren Marktwaren müssen auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten, sich mindestens 75 cm über dem Erdboden erhebenden Unterlagen angeboten werden. Sie müssen auf diesen Unterlagen so gelagert werden, dass sie nicht verschmutzt werden können.
- (2) Fleisch, Fisch, Wild und Geflügel sowie durch die Verarbeitung aus ihnen hergestellte Produkte dürfen nur gemäß den Vorschriften der Lebensmittelhygieneverordnung vom 29.08.91 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 402) in der jeweils geltenden Fassung verkauft werden.
- (3) Die Verkäufer/innen sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden. Insbesondere für Lebensmittel, die in der Regel in unverändertem Zustand genossen werden, darf nur reines, unbeschriebenes und unbedrucktes Papier verwendet werden.
- (4) Unreifes Obst ist als solches deutlich zu kennzeichnen und vom reifen Obst getrennt zu halten.
- (5) Alle Waren, mit Ausnahmen derjenigen, die üblich nach Bund oder Stück gehandelt werden, sind nach Gewicht zu verkaufen.
- (6) Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen im Nahrungs- und Genussmittelverkehr keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Wunden an den unbedeckten Körperteilen behaftet sind; desgleichen sind solche Personen davon ausgeschlossen, die amtlich als Bazillenträger gelten.
- (7) Verkaufspersonen müssen beim Verkauf Schürzen oder entsprechende Überkleidung tragen und auch sonst auf größte Sauberkeit bedacht sein.

- (8) Im übrigen gelten die lebensmittelrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere hinsichtlich der vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisse bzw. deren Belehrung.

§ 14 Tierschutz

- (1) Auf dem Markt ist das Schlachten, Rupfen, Ausnehmen und Abziehen von Tieren – mit Ausnahme von Fischen – verboten.
- (2) Lebende Fische sind gemäß der Fischhygieneverordnung vom 08.06.2000 (BGBl. I, Nr. 27 S. 819) in der jeweils geltenden Fassung aufzubewahren bzw. zu töten.
- (3) Lebende Tiere dürfen nur in luftigen Behältern befördert und feilgeboten werden, die so viel Raum bieten, dass die Tiere sich darin bequem bewegen können. Es ist verboten, lebende Tiere an Beinen oder Flügeln anzubinden oder sie daran zu tragen.
- (4) Die Tiere sind sowohl gegen starke Sonne als auch gegen Kälte ausreichend zu schützen.
- (5) Empfindliche Kleintiere, besonders Eintagsküken, dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren verkauft oder abgegeben werden.

Abschnitt III

Jahrmärkte

§ 15 Geltung der Abschnitte I und II

Vorbehaltlich der abweichenden Regelung in den folgenden Paragraphen gelten sinngemäß Bestimmungen der Abschnitte I und II dieser Satzung entsprechend.

§ 16 Marktplatz, Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Jahrmarkt findet auf dem Platz „Am Markt“ statt oder auf einem von der Marktaufsicht zugewiesenen Platz.
- (2) Die genauen Daten der Jahrmärkte ergeben sich aus dem vom Landesverband der Schausteller und Marktkaufleute Schleswig-Holstein e.V. herausgegebenen Marktkalender.
- (3) Der Marktverkehr beginnt täglich um 14.00 Uhr und endet um 23.00 Uhr. Die Marktaufsicht kann die Schlusszeit bei Vorliegen besonderer Gründe ändern.
- (4) Betriebe mit automatischer Musik haben ab 22.00 Uhr die Lautstärke soweit zu senken, dass die Nachtruhe nicht gestört wird.

§ 17

Zulassung zum Jahrmarkt

- (1) Anträge auf Zulassung zum Jahrmarkt sind unter Angabe der Art der Betriebe sowie der Abmessungen mindestens zehn Wochen vor seinem Beginn an den Bürgermeister der Gemeinde Schönberg – Marktwesen – zu richten.
- (2) Mit der Zulassung ist keine Zuweisung eines bestimmten Standes verbunden. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (3) Die Zulassung ist nicht übertragbar und verliert ihre Gültigkeit, wenn ein/e Bewerber/in nicht bis zur Platzzuteilung auf dem vorgesehenen Platz eingetroffen ist.
- (4) Im übrigen erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass für alle Baulichkeiten des Betriebes bei der Abnahme eine gültige bauaufsichtsbehördliche Genehmigung vorgelegt werden kann. Schausteller/innen, die nach den Bestimmungen der Schausteller-Haftpflichtverordnung ihr Geschäft versichern müssen, haben das Bestehen der erforderlichen Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (5) Die Zulassung kann in besonders begründeten Fällen von der Vorauszahlung des Standgeldes abhängig gemacht werden. Die Höhe der Vorauszahlung wird von der Marktaufsicht festgelegt und beträgt mindestens 50 % des Standgeldes, höchstens jedoch das volle Standgeld.

§ 18

Zuweisung der Stände

- (1) Die Platzzuweisung erfolgt durch die Marktaufsicht. Der Tag der Platzzuweisung wird den Antragstellern/innen rechtzeitig mitgeteilt.
- (2) Mit der Anfuhr der Marktwaren und Gerätschaften darf nicht vor dem von der Marktaufsicht bestimmten Termin begonnen werden. Wohn- und Packwagen dürfen vor diesem Termin auf dem Veranstaltungsort nicht abgestellt werden.

§ 19

Aufbau und Abnahme der Stände

- (1) Mit dem Aufbau des Marktes darf erst nach der Platzzuteilung begonnen werden.
- (2) Die Marktbesicker/innen und Schausteller/innen oder deren verantwortlichen Stellvertreter/innen sind verpflichtet, sich zur Abnahme bereitzuhalten. Hierzu müssen die Baupläne und statische Berechnungen vorliegen sowie die Bestätigung über den Abschluss der Schausteller-Haftpflichtversicherung.
- (3) Stände und Schaustellergeschäfte dürfen nach Eröffnung des Jahrmarktes und vor Beendigung des Marktes nicht abgebaut werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Marktaufsicht gestattet.
- (4) Die Inbetriebnahme des Geschäftes darf erst erfolgen, wenn eine Freigabe durch die Marktaufsicht erfolgt ist bzw. die bei der Abnahme festgestellten Mängel behoben sind.

§ 20 Gegenstände des Jahrmarktverkehrs

- (1) Auf dem Jahrmarkt dürfen außer den in § 11 genannten Gegenständen Waren zum Verzehr und Waren aller Art feilgeboten und Lustbarkeiten veranstaltet werden.
- (2) Der Verkauf von geistigen Getränken zum sofortigen Genuss ist nur bei besonderer Erlaubnis des Ordnungsamtes gestattet.
- (3) Gewerbliche Leistungen dürfen nicht ausgeführt werden. Geld darf nicht ausgespielt werden.
- (4) Feuerwerkskörper, Schießpulver und andere Gegenstände, durch die die Marktbesucher/innen gefährdet oder unangemessen belästigt werden können, dürfen nicht feilgeboten werden.
- (5) Der Verkauf von lebenden Tieren, Waffen i.S.d. Waffengesetzes, Kriegsspielzeug und pornografischen Produkten ist nicht erlaubt.

§ 21 Beschaffenheit der Stände

- (1) Die Unterkanten der Tischschirme, Bodenüberdachungen und Reklameschilder müssen mindestens 2,10 m vom Erdboden entfernt sein. Treppen, Rampen und andere Bauteile dürfen nicht über die Baufluchtlinie hinausragen. Es ist nicht erlaubt, die Gehbahnen zu bebauen oder mit Reklameschildern, Fahnen usw. zu bespannen.
- (2) Bei Imbissständen müssen in ausreichendem Maß Einrichtungen zur Reinigung des Geschirrs, zum Sammeln der Abfälle und für die Kunden/innen zum Säubern der Hände vorhanden sein. Es sind ausschließlich Mehrweggeschirr und/oder Brötchen, Fladenbrot und Waffeltüten bzw. Schalen zu verwenden.

§ 22 Fahrzeuge

- (1) Die Transportfahrzeuge sind sofort nach der Anfahrt zu entladen und auf dem Platz abzustellen, den die Marktaufsicht zuweist.
- (2) Während der Marktbetriebszeiten dürfen Fahrzeuge den Veranstaltungsplatz nicht befahren.

§ 23 Abbau der Stände

Stände, Geräte und Fahrzeuge sind vom Standinhaber/in bis zum Ablauf des Tages nach Marktschluss vom Platz zu entfernen.

Abschnitt IV

Gemeinsame Bestimmungen

§ 24

Haftungsausschluss

- (1) Fällt ein Markt aus, so sind Ansprüche gegen die Gemeinde Schönberg nicht gegeben.
- (2) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Schönberg haftet nicht für Personen, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des mit der Marktaufsicht betrauten Personals.
- (3) Durch die Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren, Geräte u. dergl. übernommen. Der Abschluss von Versicherungen bleibt den Marktbeschickern überlassen. Desgleichen ist die Haftung der Gemeinde Schönberg für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge, mit oder ohne Waren, ausgeschlossen.
- (4) Die Marktbeschicker/innen und Schausteller/innen haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von diesen verursachten Verstößen gegen diese Teilnahmebestimmungen ergeben.

§ 25

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde Schönberg kann die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Personen und betriebsbezogenen Daten gemäß § 13 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung von den Marktbeschicker/innen und Schausteller/innen erheben und weiterverarbeiten. Name, Vorname, Anschrift, Telefon sowie Angaben über Warenart, Standgröße und Fahrzeuggröße können in einer Datei gespeichert werden.
- (2) Die Gemeinde Schönberg ist befugt, die nach Abs. 1 erhobenen Daten unter Anwendung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren für die Gemeinde Schönberg auszuwerten, damit auf dieser Grundlage Standgelder von den Zahlungspflichtigen erhoben werden können.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) gegen § 3 Abs. 2 und 3 verstößt,
 - b) gegen § 4 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 verstößt,
 - c) gegen die Vorschriften des § 8 am Wochenmarkt ohne Genehmigung teilnimmt,

- d) gegen die Vorschriften des § 9 verstößt,
 - e) entgegen den § 10 Abs. 2 eigenmächtig einen Platz einnimmt, seinen Platz an Dritte überlässt oder auf dem Markt Waren im Umherziehen verkauft,
 - f) gegen die Verkaufsvorschriften des § 13 verstößt,
 - g) gegen die Tierschutzbestimmungen des § 14 verstößt,
 - h) entgegen dem § 18 Abs. 2 mit der Anfuhr der Marktware und Gerätschaften vor dem von der Marktaufsicht bestimmten Termin beginnt,
 - i) gegen § 19 verstößt,
 - j) gegen § 20 Abs. 2 bis 4 verstößt,
 - k) entgegen § 22 Abs. 2 den Markt während der Marktzeit befährt,
 - l) den Markt entgegen des § 23 nicht rechtzeitig räumt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführungen von Volksfesten –Teilnahmebestimmungen - vom 8. März 1978 außer Kraft.

24217 Schönberg, den 27. Dezember 2001

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte am 04.01.2002 im „Probsteier Herold“